

**Nr. 08**

**Stadt Grevenbroich**  
Amtliche Bekanntmachungen

**10.04.2019**

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich**

Betr.: Rahmenplan Wevelinghoven-Süd  
hier: Beschlussfassung

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende Beschlussfassung gefasst:

Der Rat beschließt den Rahmenplan Wevelinghoven-Süd unter folgenden Voraussetzungen als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB:

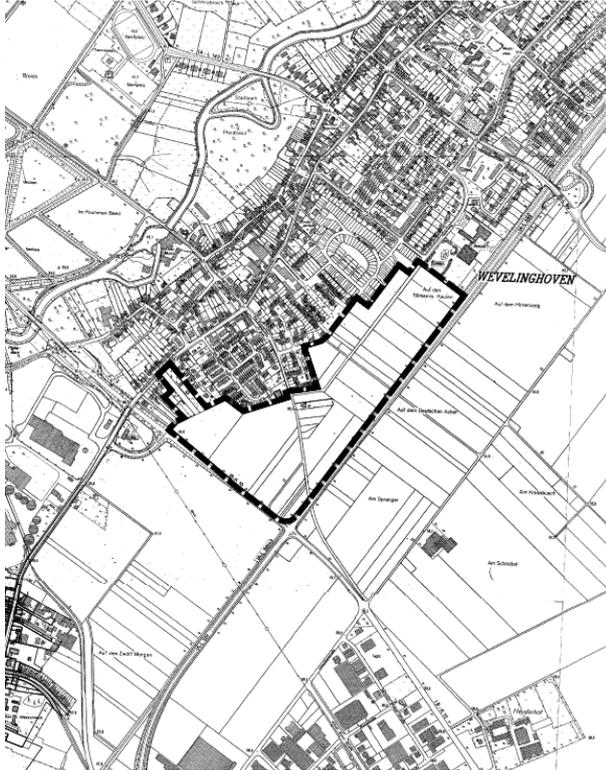
- Die Verwaltung wird beauftragt mit den Straßenbaulasträgern der K10 und der L361 alternative Anbindungen des Rahmenplangebietes an das überörtliche Straßennetz abzustimmen. Dabei soll auch ein großer Kreisverkehr im Kreuzungsbereich der K10/L361 mit möglichen Anbindungen an das Plangebiet und evtl. an die Gewerbeflächen im Bereich der Alten Zuckerfabrik diskutiert werden.
- Für den Rahmenplan ist ein Verkehrsgutachten zu beauftragen, das alle Entwicklungen im Umfeld des Rahmenplangebietes wie z.B. geplante Wohn- und Gewerbeflächen, Kitas und den diskutierten Gesamtschulstandort sowie die zu prüfenden alternativen, direkten Anbindungen an das überörtliche Straßennetz berücksichtigt.
- Der Rahmenplan ist nach Erstellung des Verkehrskonzeptes und Abstimmung alternativer Anbindungen an das überörtliche Straßennetz anzupassen.
- Die Rahmenplanung muss auf die Grunderwerbsergebnisse flexibel reagieren und evtl. angepasst werden. Dabei ist die Reihenfolge der Bauabschnitte abhängig von der Flächenverfügbarkeit.
- Bei der Umsetzung des Rahmenplanes in Bauleitpläne ist darauf zu achten, dass vielfältige Wohnansprüche berücksichtigt werden. Entsprechend der Wohnraumbedarfsprognosen ist auch Geschosswohnungsbau sowie öffentlich geförderter Wohnungsbau vorzusehen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Ortsteil: Wevelinghoven**

**Bezeichnung: „Rahmenplan Wevelinghoven-Süd“**

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Der Rahmenplan wird ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, FB Stadtplanung/Bauordnung, 2. Etage, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter [www.o-sp.de/grevenbroich](http://www.o-sp.de/grevenbroich) eingesehen werden.

Grevenbroich, den 03.04.2019

Klaus Krützen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 219

„Merkatorcarée“ – Ortsteil Elsen -

hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 i.V.m.

§ 13a BauGB

b) Durchführung des Verfahrens gemäß § 13a BauGB

zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 gemäß § 2 Abs.1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 219 „Merkatorcarée“ – Ortsteil Elsen - beschlossen.

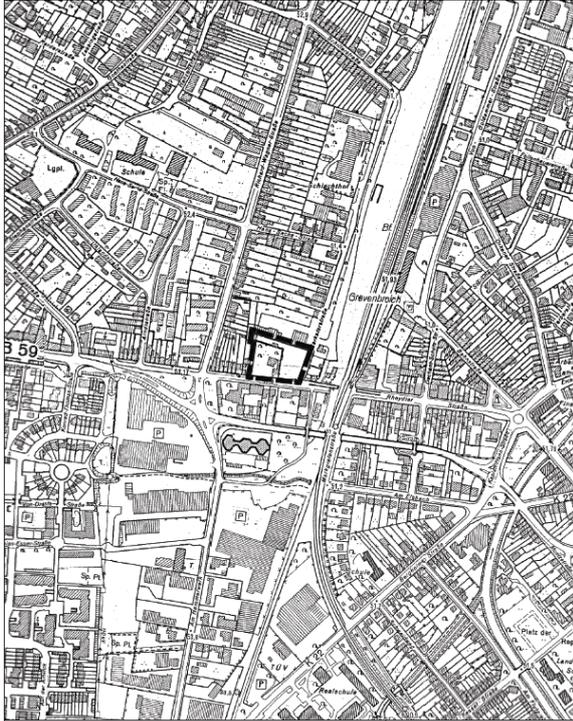
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

### **Ortsteil: Elsen**

### **BPlan-Nr.: G 219**

**Bezeichnung:** „Merkatorcarée“

**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 28.03.2019 beschlossen, das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 13a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 S. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird demnach abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom **15.04.2019 bis einschließlich 18.04.2019** im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung, 2. Etage, Zimmer 212, während der Dienststunden unterrichten und sich zum gewählten Verfahren gemäß § 13a Abs.3 BauGB äußern.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter [www.o-sp.de/grevenbroich](http://www.o-sp.de/grevenbroich) eingesehen werden.

Grevenbroich, den 03.04.2019

Klaus Krützen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 51 „Tannenstraße“ – Ortsteil Neuenhausen -

hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 i.V.m. § 13a BauGB

b) Durchführung des Verfahrens gemäß § 13a BauGB

zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 gemäß § 2 Abs.1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 51 „Tannenstraße“ – Ortsteil Neuenhausen - beschlossen.

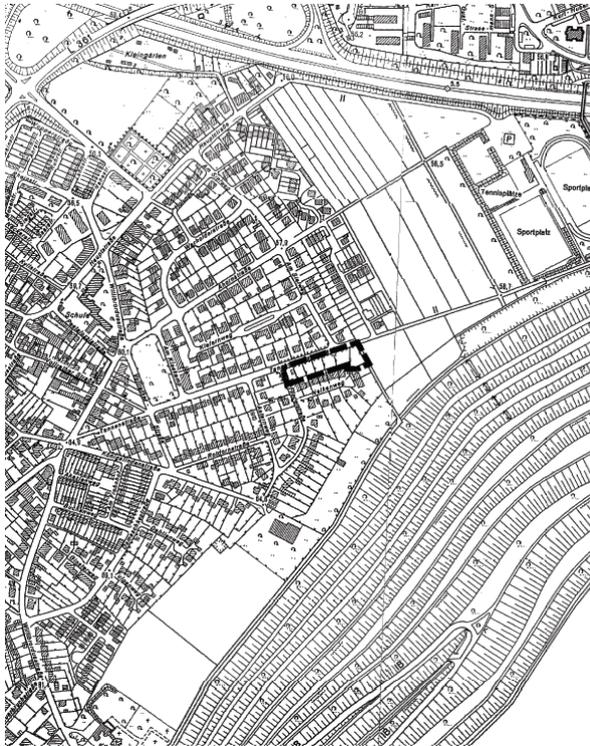
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

## **Ortsteil: Neuenhausen**

### **BPlan-Änd.-Nr.: 5. Änd. G 51**

**Bezeichnung: „Tannenstraße“**

**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 28.03.2019 beschlossen, das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 13a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 S. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird demnach abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom **15.04.2019 bis einschließlich 18.04.2019** im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung, 2. Etage, Zimmer 212, während der Dienststunden unterrichten und sich zum gewählten Verfahren gemäß § 13a Abs.3 BauGB äußern.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter [www.o-sp.de/grevenbroich](http://www.o-sp.de/grevenbroich) eingesehen werden.

Grevenbroich, den 03.04.2019

Klaus Krützen  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 114 „Obere Lindenstraße“ – Ortsteil Stadtmitte

hier: Einstellung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 gemäß § 2 Abs.1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 114 „Obere Lindenstraße“ – Ortsteil Stadtmitte – mit Aufstellungsbeschluss vom 27.08.2015 einzustellen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

## Ortsteil: Stadtmitte

### BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. G 114

Bezeichnung: „Obere Lindenstraße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 03.04.2019

Klaus Krützen  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 215 „Neue Feuerwehrhauptwache“ – Ortsteil Industriegebiet Ost -

hier: a) erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß

§ 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

b) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß

§ 10 BauGB

Zu a)

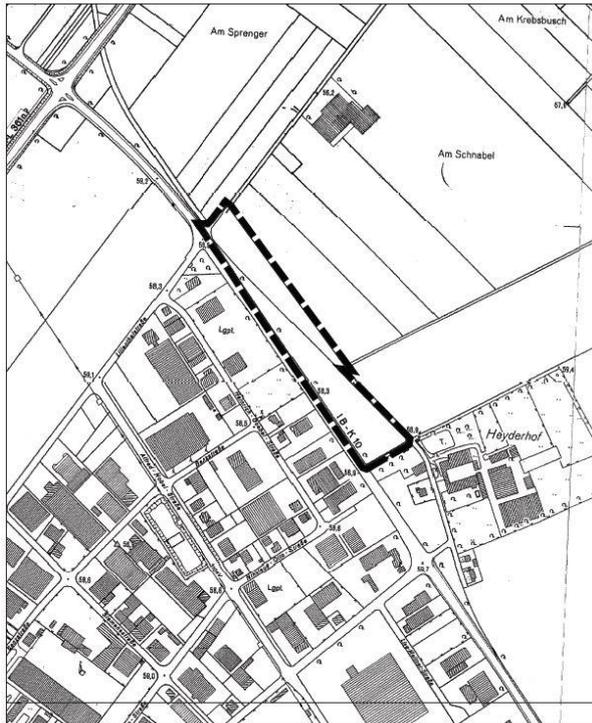
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 215 „Neue Feuerwehrhauptwache“ – Ortsteil Industriegebiet Ost – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

## **Ortsteil: Industriegebiet Ost**

### **BPlan-Nr.: G 215**

**Bezeichnung: „Neue Feuerwehrhauptwache“  
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Zu b)

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 28.03.2019 den Bebauungsplan Nr. G 215 „Neue Feuerwehrhauptwache“ – Ortsteil Industriegebiet Ost – als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. G 215 wird ab sofort mit Begründung im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, FB Stadtplanung/Bauordnung, 2. Etage, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter [www.o-sp.de/grevenbroich](http://www.o-sp.de/grevenbroich) eingesehen werden.

### **Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungs-anordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. G 215 ist durch Ratsbeschluss vom 28.03.2019 ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 28.03.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 03.04.2019

Klaus Krützen  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Erklärung:

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. G 215 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 03.04.2019

Klaus Krützen  
Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich**

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 216 „Im Buschfeld“ – Ortsteil Fürth/Fürther Berg  
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses  
gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 den Bebauungsplan Nr. G 216 „Im Buschfeld“ – Ortsteil Fürth/Fürther Berg – als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

## **Ortsteil: Fürth/ Fürther Berg**

### **BPlan-Nr.: G 216**

**Bezeichnung: „Im Buschfeld“**

**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der Bebauungsplan Nr. G 216 wird ab sofort mit Begründung im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, FB Stadtplanung/Bauordnung, 2. Etage, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter [www.o-sp.de/grevenbroich](http://www.o-sp.de/grevenbroich) eingesehen werden.

### **Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungs-anordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. G 216 ist durch Ratsbeschluss vom 28.03.2019 ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 28.03.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 03.04.2019

Klaus Krützen  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Erklärung:

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. G 216 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 03.04.2019

Klaus Krützen  
Bürgermeister

### **Die Dienststunden des Fachdienstes Stadtplanung sind:**

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich**

### **1. Satzung vom 03.04.2019 zur Änderung der Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder vom 11.08.1997**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666) und des § 89 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV NRW S. 421) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich vom 28.03.2019 folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder vom 11.08.1997 wird wie folgt geändert:

- 1) **§ 1 Abs. 1 und 2** erhalten folgende Fassung:
  - (1) Diese Satzung gilt für Spielflächen, die nach § 8 Abs. 2 der Landesbauordnung 2018 bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, geschaffen werden oder vorhanden sind.
  - (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 8 Abs. 2 S. 3 der Landesbauordnung 2018 entsprechende Spielflächen wegen der Gesundheit und zum Schutz der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.
- 2) **§ 2 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

„Die Größe der nutzbaren Spielfläche muss mindestens 25 m<sup>2</sup> betragen. Bei Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um je 5 m<sup>2</sup>.“
- 3) **§ 3 Abs. 3** erhält folgende Fassung:

„Gegen ein Übermaß an Sonne, Wind und Immissionen ist die Spielfläche durch ungiftige Bepflanzungen oder andere geeignete Maßnahmen zu schützen.“
- 4) **§ 4 Absatz 1, 2, 3 und 4** erhalten folgende Fassung:
  - (1) Die Oberfläche von Spielflächen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Mindestens 1/5 der Fläche soll als Sandspielfläche hergerichtet werden. Spielflächen müssen mit mindestens zwei fest im Boden installierten Spielgeräten (z.B. Rutsche, Schaukel, Wippe, Klettergerüst) ausgestattet sein.
  - (2) Spielflächen müssen mit mindestens fünf ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Bei Spielflächen für mehr als vier Wohnungen ist für jede dritte weitere Wohnung eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
  - (3) Spielgeräte müssen den Sicherheitsanforderungen der DIN EN 1176 entsprechen.
  - (4) Spielflächen von mehr als 50 m<sup>2</sup> Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch ungiftige Bepflanzungen räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielflächen gem. § 2 nur unwesentlich einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder darstellen.
- 5) **§ 6 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sowie Abs. 2** erhalten folgende Fassung:
  - (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
    1. eine Spielfläche abweichend von § 2 Abs. 2 nicht mindestens 25 m<sup>2</sup> groß schafft,

(...)

    4.
      - a) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Spielflächen mit weniger als fünf ortsfesten Sitzgelegenheiten ausstattet,
      - b) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 bei mehr als vier Wohnungen für jede dritte weitere Wohnung keine zusätzliche Sitzgelegenheit schafft, (...)
  - (2) Die in Abs. 1 genannten Verstöße gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 86 Abs. 1 Ziff. 20 der Landesbauordnung.
- 6) **§ 8 Abs. 2** erhält folgende Fassung:
  - (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder der Stadt Grevenbroich vom 11.08.1997 außer Kraft.

## Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Die vorstehende 1. Satzung vom 03.04.2019 zur Änderung der Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder vom 11.08.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 03.04.2019

Klaus Krützen  
Bürgermeister

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich**

Öffentliche Auslegung der Aufstellung von Sponsoringleistungen für das Jahr 2018

Gemäß § 5 Abs. 2 des Handlungsrahmens zum Umgang mit Sponsoring und anderen Zuwendungen der Stadt Grevenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass **für das Jahr 2018 die Aufstellung über die erhaltenen Sponsoringleistungen** für die Stadt Grevenbroich bei der Stadtverwaltung Grevenbroich, Fachbereich Finanzmanagement, Neues Rathaus, Am Markt 2 in 41515 Grevenbroich, 3. Etage, Zimmer 304 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Die Öffnungszeiten sind:

Montags – Mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr,  
Donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Grevenbroich, den 29.03.2019

Michael Heesch  
Erster Beigeordneter

## **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl der Abgeordneten des  
Europäischen Parlaments  
am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlaments für die Stadt Grevenbroich wird in der Zeit vom **6. bis 10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt der Stadt Grevenbroich, Am Markt 1 (Altes Rathaus), Erdgeschoss, Raum 3, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist (siehe 1.), bis spätestens am **10. Mai 2019, 12.00 Uhr**, beim Wahlamt der Stadt Grevenbroich, Am Markt 1 (Altes Rathaus), Erdgeschoss, Raum 3 **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 5. Mai 2019 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

5. Wahl mit Wahlschein

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Rhein-Kreis Neuss

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Rhein-Kreis Neuss

oder

- durch **Briefwahl** teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist.

- 5.2 eine **nicht** in die Wählerverzeichnisse **eingetragene** wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein,

- a) wenn sie nachweist,

dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

- bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17 Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019

oder

- wenn die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019, 12.30 Uhr, versäumt hat.

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.

- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

**Wahlscheine** können nur von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. Mai 2019, 18.00 Uhr**, beim Wahlamt der Stadt Grevenbroich mündlich (nicht jedoch telefonisch) oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail (an: wahlen@grevenbroich.de) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form (via Internet über [www.grevenbroich.de](http://www.grevenbroich.de))

als gewahrt. Eine telefonische (fernmündliche) Beantragung ist unzulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Die Antragsteller müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, **also Samstag, 25. Mai 2019, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

#### 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

einen amtlichen Stimmzettel – **weiß** –,

einen amtlichen Stimmzettelumschlag – **blau** –,

einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag – **rot** – und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet den Stimmzettel persönlich, legt diesen in den amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf der Rückseite des **roten** Wahlscheines vordruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl,
- steckt den verschlossenen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen **roten** Wahlbriefumschlag,
- verschließt den **roten** Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief an den Bürgermeister. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht.

Nähere Angaben, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind auf dem Merkblatt für die Briefwahl angegeben.

Grevenbroich, den 02.04.2019

Klaus Krützen  
Bürgermeister

**Impressum**

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier  
V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister  
Redaktion: Dr. Marc Saturra  
Tel. 02181/608-261,  
Fax 02181/608-8261  
Marc.Saturra@grevenbroich.de  
Altes Rathaus, Am Markt 1  
41515 Grevenbroich

Auswahl und redaktionelle Bearbeitung bleiben vorbehalten. Redaktionsschluss: 10 Tage vor Erscheinen

**ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN**